



Friedhofs-und Bestattungssatzung des Marktes Goldbach
(Friedhofssatzung)
vom 01.06.2018

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende
- § 7 Entsorgung von Abfall, Umweltschutz

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Erdaustausch
- § 10 Benutzung der Leichenhäuser
- § 11 Trauerfeiern
- § 12 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Beisetzung von Urnen
- § 15 Grabgröße
- § 16 Grabtiefe
- § 17 Erwerb, Übertrag und Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- § 17a Verzicht auf Grabnutzungsrechte

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen
- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Grabmale
- § 21 Grabeinfassungen und liegende Grabplatten
- § 22 Anbringung von Firmenzeichen
- § 23 Verkehrssicherheit baulicher Anlagen, Haftung
- § 24 Entfernen von baulichen Anlagen

VI. Unterhaltung der Gräber

- § 25 Bepflanzung, Rasenpflege und Instandhaltung der Friedhöfe

VII. Schluss-und Übergangsbestimmungen

§ 26 Übergangsvorschrift

§ 27 Friedhofsgebühren

§ 28 Ordnungswidrigkeit

§ 29 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 29 Haftung

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofsatzung gilt für folgende Friedhöfe, einschließlich deren Leichenhäuser und Aussegnungshallen:

- a) Hauptfriedhof
- b) Waldfriedhof
- c) Friedhof im Ortsteil Unterafferbach

(2) Dem Markt Goldbach obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens.

§ 2 Zweck der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Goldbach, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Des Weiteren stellen die Friedhöfe öffentliche Grünanlagen dar und dienen der gesamten Bevölkerung als ein Ort der Ruhe und Begegnung.

(2) In allen vom Markt Goldbach verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die

- 1. bei ihrem Tode in Goldbach ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten;
- 2. zu Lebzeiten mindestens einmal melderechtlich in Goldbach erfasst waren;
- 3. in einem Angehörigenverhältnis zu den unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 stehen. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) leibliche Kinder und Adoptivkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Enkel,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die jeweiligen Ehegatten der genannten Personen

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Goldbach. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer

Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Markt Goldbach kann die Schließung gem. Abs. 1 verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Der Markt Goldbach kann die Entwidmung gem. Abs. 1 verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Markt Goldbach kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die Friedhofstore sind geschlossen zu halten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z. B. Roller, Inlineskater) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle.

b) das Befahren und Parken von Pkw im Friedhof, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende, sowie Dienstfahrzeugen des Marktes Goldbach;

c) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde;

d) das Rauchen, Lärmen und der Konsum alkoholischer Getränke;

e) der Aufenthalt betrunkenen Personen;

f) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften;

g) die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten an Sonn- und Feiertagen;

h) die Beschädigung und Verunreinigung der Friedhöfe, sowie deren Einrichtungen;

i) das Bepflanzen der Friedhöfe mit Nutzpflanzen;

j) das unberechtigte Abpflücken und der Diebstahl von Blumen, das Abbrechen und Abschneiden von Zweigen und Ästen;

k) das Ablegen von Blumen und Schmuckgegenständen, Kränzen, Papier und Abfällen im Friedhof außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen und Ablagern von friedhofsfremden Abfällen in den Entsorgungsbehältern;

- l) das Betreten fremder Gräber und deren Einfassungen;
- m) das Lagern von für den Friedhof nicht bestimmten Gegenständen auf den Friedhöfen und in deren Einrichtungen;
- n) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege;
- o) die Reinigung von Grabmalen mit Dampf- und Hochdruckreinigungsgeräten.

(3) Der Markt Goldbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Goldbach, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt oder der Nachweis über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nicht erbracht werden kann.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur zu den Öffnungszeiten durchgeführt werden, wobei an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ganz untersagt sind. In besonderen Fällen können auf Antrag beim Markt Goldbach Ausnahmen erteilt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum (Erde, Steine) ablagern. Hiervon ausgenommen ist das Ablagern der Resterde auf dem Waldfriedhof durch dafür legitimierte Bestattungsunternehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt Goldbach die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Entsorgung von Abfall, Umweltschutz

(1) Abfälle sind wie folgt zu entsorgen:

- a) Abfälle müssen getrennt nach Grünabfällen und Restmüll entsorgt werden.
- b) Grünabfälle, insbesondere Pflanzenteile, Unkraut, Laub, kleine Mengen Erde, Schnittblumen und verschmutztes Papier, dürfen in den dafür vorgesehenen Bio-Abfall-Behältern entsorgt werden. Die anfallenden Grünabfälle werden der Wiederverwertung zugeführt.
- c) Alle übrigen Abfälle insbesondere Plastikabfälle, Grablichter, Blumentöpfe, Vasen, Styroporsteile und Folien, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Restmüllbehältern entsorgt werden.

(2) Die Entsorgung von friedhofsfremden Abfällen in den Müllbehältern der Friedhöfe ist nicht gestattet.

(3) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und chemischen Mitteln zur Pflege der Grabsteine ist nicht zulässig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Marktes Goldbach anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder der Überführung und die damit verbundenen Einzelheiten regelt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der Auftraggeber/in bzw. mit dem beauftragten Bestattungsinstitut.

(3) Die Beförderung von Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(4) Die Gräber für Sarg- und Urnenbestattungen werden ausschließlich vom Markt Goldbach, bzw. von dem vom Markt Goldbach beauftragten Bestattungsinstitut geöffnet und wieder geschlossen.

(5) Exhumierungen oder Umbettungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Goldbach, im Einvernehmen mit dem Staatl. Gesundheitsamt oder auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

§ 9 Erdaustausch

(1) In den Bereichen mit luft- und wasserundurchlässigen Böden muss ein Erdaustausch vorgenommen werden. Vor der Bestattung ist vom Bestatter eine 20 cm hohe Kiesschicht in die Grabsohle einzubringen. Das Material wird ausschließlich vom Markt Goldbach gestellt.

(2) Die für den Erdaustausch vorgesehenen Bereiche sind:

a) im Hauptfriedhof, im unteren Bereich von der Kirchentreppe her, ab Grab Nr. 1 bis 254 (ausgenommen: Grab Nr. 30 bis 43) und Grab Nr. 324 bis 459

b) im Waldfriedhof, im gesamten Bereich der bereits belegten Sarggräber.

c) im Unterafferbacher Friedhof, im alten Friedhofsteil, von Grab Nr. 1 bis Grab-Nr. 60, sowie im Rasenteil.

(3) Sollte ein Erdaustausch außerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Bereiche notwendig sein, ist dies beim Markt Goldbach anzuzeigen.

§ 10 Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Goldbach betreten werden. Ferner stehen sie für die Beisetzungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichenhäuser unterstehen der Aufsicht des Marktes Goldbach.

(2) Sofern keine gesundheitsschädlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofs sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einen besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in den Aussegnungshallen und am Grab abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen in Erdgräbern beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Bei Verstorbenen die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Bei Personen die zwischen dem 6. und vor vollendetem 10. Lebensjahr versterben, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen in Grabkammergräbern beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit bei Urnenbestattungen beträgt 12 Jahre. Ausgenommen sind die anonymen Urnenerdgräber. Hier liegt die Ruhezeit bei 10 Jahren.

(4) Die Ruhezeit für "Sternenkinder" beträgt unabhängig von der Bestattungsart 10 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines und Grabarten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Goldbach. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden ihrer Art nach unterschieden in:

Sargbestattungen:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber mit 2 Sargstellen
- c) Familiengräber mit 4 Sargstellen
- d) Familiengräber mit 6 Sargstellen
- e) Solitärgräber mit 4 Sargstellen
- f) Grabkammergräber mit 2 Sargstellen
- g) Grabkammergräber im Gemeinschaftsfeld mit 2 Sargstellen

Urnenbestattungen:

- a) Urnenerdgräber bis 4 Urnen
- b) Urnenwandnischen für 2 und 4 Urnen
- c) Baumurnengräber

- d) Urnengräber im Gemeinschaftsfeld für 2 Urnen
- e) Anonyme Urnenerdgräber
- f) Grabplatz für "Sternenkinder"

§ 14 Beisetzung von Urnen

- (1) Für Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die innerhalb der Ruhezeit selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.
- (2) Wird eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, neu belegt, so muss die Urne an gleicher Stelle wieder beigesetzt werden.
- (3) Nach Beendigung der Ruhezeit in einer Urnenwandnische wird die Asche in einer für diesen Zweck reservierten Grabkammergrabstätte beigesetzt.
- (4) Der lichte Außendurchmesser der Urne darf bei den Baumurnengräbern sowie bei den Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld 24cm nicht überschreiten.

§ 15 Grabgröße

- (1) Die Größe für ein Einzelgrab beträgt in der Regel: 2,30 x 1,20 Meter; Doppelgrab 2,30 x 1,90; Familiengrab 2,30 x 1,90. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Marktes Goldbach zulässig.
- (2) Der Markt Goldbach hat das Recht die Grabgröße nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 12 an die geltenden Friedhofspläne anzupassen.

§ 16 Grabtiefe

- (1) Die Aushubtiefe beträgt grundsätzlich bei einfacher Belegung 1,70m und bei doppelagiger Belegung 2,10m.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 17 Erwerb, Übertrag und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur im Bestattungsfall von einer einzelnen natürlichen Person erworben werden, welche in den Personenkreis des § 2 Abs. 2 (analog) fällt. Das Grabnutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren.
- (2) Aus dem Grabnutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Sämtliche Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Grabnutzungsrechtes, bzw. nach der Bestattung würdig angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, behält sich der Markt Goldbach vor, Zwangsmaßnahmen einzuleiten und die nötige Ersatzvornahme dem Nutzungsinhaber in Rechnung zu stellen.
- (3) Das Grabnutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts kürzer ist, als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich.

(5) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann verweigert werden, wenn Änderungen innerhalb des Friedhofes beabsichtigt sind (z.B. durch notwendige Schaffung und Verbreiterung von Wegen, Plätzen und Anlagen). Ergeben sich derartige Notwendigkeiten, so kann der Markt Goldbach nach vorheriger Verständigung der Nutzungsberechtigten einzelne Gräber auf Kosten des Marktes verlegen oder aufgeben. Geschieht dies vor Ablauf der Ruhefrist, so können die Berechtigten die Umbettung auf Kosten des Marktes Goldbach verlangen.

(5a) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts in der Gemeinschaftsanlage für "Sternenkinder" ist ausgeschlossen.

(6) Schon bei der Verleihung des Grabnutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann formlos erfolgen. Das Grabnutzungsrecht geht, sofern nichts Anderes vereinbart ist in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die leiblichen- und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
 - i) auf die Ehegatten der genannten Personen
 - j) auf andere den Verstorbenen nahestehenden Personen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen würde der Ältteste Nutzungsberechtigter.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann jederzeit die Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine Person aus diesem Personenkreis beantragen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17a Verzicht auf Grabnutzungsrechte

(1) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung des Marktes Goldbach.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen, Plattenbelägen und sonstigen baulichen Anlagen sind unbeschadet der baulichen und sonstigen Vorschriften bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten über Größe, Farbe, Material, usw. der Anlage

ersichtlich sein.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die geplante bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter baulicher Anlagen.

(4) Ohne vorherige Zustimmung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten vom Markt Goldbach entfernt werden.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmale bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Grabmale

(1) Grabmale müssen aus Stein, Holz oder Metall hergestellt, wetterfest und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(2) Stehende Grabmale dürfen bei Urnenerdgräber nicht höher als 1 m und bei allen weiteren Grabarten nicht höher als 1,20 m sein.

(3) Grabmale in Form von Stelen dürfen bei Urnenerdgräbern nicht höher als 1 m und bei allen weiteren Grabarten nicht höher als 1,50 m sein. Die Höhe gilt ab Geländeoberkannte.

(4) Liegende Grabmale (Steinkissen) sind bis zu einer Diagonalen von max. 80 cm zugelassen.

(5) Grabmale dürfen bei Einzel-, Grabkammer- und Urnenerdgräbern nicht breiter als 80 cm, bei Doppelgräbern nicht breiter als 100 cm und bei Familiengräbern nicht breiter als 180 cm sein.

(6) Bei Sondergrabfeldern wie z.B. Baumgräbern, Gemeinschaftsgräbern, Urnennischen und Gräber für Sternenkinder wird die Grabmalgestaltung vom Markt Goldbach vorgegeben.

(7) Nicht zugelassen sind:

- a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- b) Lichtbilder mit einem Ausmaß größer als 9 x 13 cm.

(8) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 21 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen müssen aus Stein, Holz oder Metall hergestellt, wetterfest und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(2) Grabeinfassungen im Hauptfriedhof Goldbach und im alten Teil des Friedhofes Unterafferbach dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Bei Gräbern in Hanglage gilt dieses Maß für

die bergwärts liegende Einfassungsecke.

(3) Auf dem Waldfriedhof Goldbach und dem Unterafferbacher Friedhof sind liegende/stehende Grabsteine sowie liegende Grabplatten gestattet.

(4) Bei Einfassungen um das Grab muss vom Grabbesitzer eine Mähkante angelegt werden. Bei neuen Gräbern kann eine Mähkante bei dem Markt Goldbach beantragt werden. Die Kosten hierfür sind in der aktuellen Gebührensatzung ausgewiesen.

§ 22 Anbringung von Firmenzeichen

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich, in unauffälliger Weise, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale, Haftung

(1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.

(2) Der jeweilige Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Geht die Gefährdung vom Fundament aus, hat er unverzüglich die Friedhofsverwaltung zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet der jeweilige Nutzungsberechtigte für den hieraus entstehenden Schaden.

(3) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für drei Monate.

§ 24 Entfernen von baulichen Anlagen

(1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung des Marktes Goldbach entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist sind bauliche Anlagen jeglicher Art von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies auch nach Aufforderung nicht, werden Grabmale usw. auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten vom Markt Goldbach abgeräumt. Die Grabmale usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Marktes Goldbach über.

VI. Unterhaltung der Gräber

§ 25 Bepflanzung, Rasenpflege und Instandhaltung der Friedhöfe

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten nicht beeinflussen und nicht höher als 1 m sind.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf dem Hauptfriedhof und dem alten Teil des Friedhofes Unterafferbach kann das Pflanzbeet im Rahmen der Einfassung vom Nutzungsberechtigten bepflanzt werden. An den Urnenwänden sind Dekorationen schlicht und auf den zugehörigen Sims zu beschränken.
- (4) Auf dem Waldfriedhof sowie dem Rasenteil und dem Urnenfeld des Unterafferbacher Friedhofs kann unmittelbar vor dem Grabmal, ein Pflanzbeet vom Nutzungsberechtigten bepflanzt werden. Das Pflanzbeet wird nach dem Aufstellen des Grabmals vom Markt Goldbach angelegt und die verbleibende Grabfläche mit Rasen eingesät. Die Größe des Pflanzbeetes ist bei Familiengräbern auf höchstens 1,5 qm, bei den Einzel- Doppel-Betonkammer- und Urnengräbern auf höchstens 1 qm begrenzt. Die Höhe des Pflanzbeetes soll nicht mehr als 5 cm betragen. Sträucher zur Abgrenzung des Pflanzbeetes dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bepflanzungen zur Abgrenzung der Solitärgräber werden erstmals vom Markt Goldbach im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten vorgenommen. Der Rasen um die einzelnen Gräber wird vom Markt Goldbach gepflegt. Das Pflanzbeet ist ebenerdig anzulegen.
- (5) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.
- (6) Die Pflege, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Friedhofanlagen, der Leichenhäuser, der Aussegnungshalle, der Hauptwege, der Sondergrabfelder und der Bepflanzungen im Friedhof außerhalb der eigentlichen Gräber obliegt dem Markt Goldbach.
- (7) Das Ablegen von Blumen und Dekorationen im Umfeld der Baumurnengräber ist nur im dafür ausgewiesenen Bereich möglich. Der Markt Goldbach behält sich vor, das Umfeld der Baumurnengräber regelmäßig abzuräumen. Bepflanzungen um die Baumurnengräber sind nicht gestattet. An den Urnenwänden sind Blumen und Dekorationen schlicht und auf den zugehörigen Sims zu beschränken. Auf den Gräbern des Gemeinschaftsfeldes sind Blumen und Dekorationen schlicht und auf die zugehörige Bodenplatte zu beschränken.
- (8) Für die Pflanzfläche sind keine Materialien ausgeschlossen.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Übergangsvorschrift

- (1) Bei Grabstätten, für welche der Markt Goldbach ein Nutzungsrecht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen hat, gilt für die Neuerrichtung oder Veränderung eines genehmigungspflichtigen Grabmales oder einer sonstigen genehmigungspflichtigen baulichen Anlage diese Satzung.
- (2) Im Übrigen gelten bei Grabstätten, für welche der Markt Goldbach ein Nutzungsrecht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen hat oder die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegt sind, die bisherigen Vorschriften.

§ 27 Friedhofsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Goldbach festgesetzt.

(2) Leistungen der Bestattungsfirmen werden gem. der Friedhofsgebührensatzung zuerst dem Markt Goldbach in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden dann an die Hinterbliebenen im Gebührenbescheid erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde einen der Friedhöfe betritt (§ 4),
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 5),
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 6),
- d) den Bestimmungen zur Entsorgung von Abfall und den Bestimmungen des Umweltschutzes zuwiderhandelt (§ 7),
- e) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 8 Abs. 1),
- f) wer gegen die Bestimmungen für Umbettungen und Exhumierungen verstößt (§ 8 Abs. 5).

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Goldbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftung

Der Markt Goldbach haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Dem Markt Goldbach obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt Goldbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Goldbach vom 01.01.2018 außer Kraft.

Goldbach, den 18.05.2018

Thomas Krimm
1. Bürgermeister